



Nutzungsverordnung Seeuferweg

vom 1. Januar 2020

Inhaltsverzeichnis

I.	Grundsätze	3
Art. 1	Zweck	3
Art. 2	Grundgedanke	3
Art. 3	Infrastruktur und Eigentumsverhältnisse	3
II.	Nutzungsbestimmungen	3
Art. 4	Umfang	3
Art. 5	Pflichten	4
Art. 6	Einschränkungen	4
Art. 7	Verbote	4
Art. 8	Zugang zur Seeallee	4
Art. 9	Haftung	4
Art. 10	Aufsicht und Kontrolle	5
III.	Schlussbestimmungen	5
Art. 11	Inkrafttreten	5
Art. 12	Genehmigung durch den Stadtrat Sempach	5

I. Grundsätze

Art. 1 Zweck

¹ Das Grundstück Nr. 166 ist in die Zonen für öffentliche Zwecke, für Sport und Freizeit sowie in die Reservezone eingeteilt. Es untersteht teilweise der Verordnung der Landschaftsschutz- sowie der Naturschutzzone. Das Grundstück Nr. 504 gehört der Reservezone an und liegt in der Naturschutzzone. Das Grundstück Nr. 1328 ist teilweise der Zone für öffentliche Zwecke sowie teilweise der Reservezone zugeteilt und ist ebenfalls der Naturschutzzone zugeordnet. Die drei Grundstücke zusammen bilden den Perimeter dieser Nutzungsverordnung und werden als Seeuferweg bezeichnet. Es wird auf den angehängten Situationsplan verwiesen.

² Das Grundstück Nr. 166 befindet sich im Eigentum der Stadt Sempach, das Grundstück Nr. 504 gehört der Korporation Sempach und das Grundstück Nr. 1328 der aquaregio AG.

² Die Verordnung regelt die Rechte und Pflichten der Besucher. Sie

- schützt die Substanz und das Erscheinungsbild des Seeuferwegs;
- regelt die individuelle, nicht organisierte Erholungsnutzung durch Privatpersonen und den Gebrauch für private oder öffentliche Nutzungen;
- schützt die Anwohnerschaft vor Beeinträchtigungen durch die Nutzung;
- regelt die Aufsicht und Kontrolle der Benutzung.

Art. 2 Grundgedanke

¹ Der Seeuferweg und deren Infrastruktur dienen der Erholung und dem Aufenthalt aller und stehen unter Einhaltung nachstehender Regeln der Öffentlichkeit zur Benützung offen.

Art. 3 Infrastruktur und Eigentumsverhältnisse

¹ Die Stadt Sempach ist Eigentümerin der nachstehenden Anlagen auf dem Grundstück Nr. 166, Sempach:

- a. Befestigter Parkplatz Seevogtei
- b. Scheune Seevogtei
- c. Wiese
- d. Spazierwege

² Die Korporation Sempach ist Eigentümerin der nachstehenden Anlagen auf dem Grundstück Nr. 504, Sempach:

- a. Wiese
- b. Spazierwege

³ Die aquaregio AG ist Eigentümerin der nachstehenden Anlagen auf dem Grundstück Nr. 1328, Sempach:

- a. Seewasserwerk
- b. Spazierwege

II. Nutzungsbestimmungen

Art. 4 Umfang

¹ Der Parkplatz, die Spazierwege und die Wiesen nach Art. 3 können durch Einheimische wie Auswärtige unter Einhaltung der nachstehenden Artikel 5 bis 8 begangen und benutzt werden. Vorbehalten bleibt Absatz 2.

² Die Stadt Sempach ist berechtigt, einzelne Anlagen oder Teile davon für öffentliche oder private Anlässe, Unterhaltsarbeiten oder andere Bedürfnisse im öffentlichen Interesse zu sperren.

Art. 5 Pflichten

¹ Die Besucher des Seeuferwegs verpflichten sich zu korrektem, respekt- und rücksichtsvollem Umgang untereinander und für ein einvernehmliches Nebeneinander der verschiedenen Erholungsnutzungen.

² Dem Baum- und Pflanzenbestand und insbesondere den Wiesenflächen inkl. Lebensraum, Wegen und Plätze ist Sorge zu tragen.

³ Die Flächen, welche sich in der Naturschutzzone befinden, sind besonders schonend zu behandeln. Unverhältnismässiges Betreten und übermässige Belagerungen durch Badetücher, Boote, Stand Up Paddels sollen vermieden werden.

⁴ Der Seeuferweg ist in sauberem, einwandfreiem Zustand zu halten und zu hinterlassen. Der Abfall ist in den dafür vorgesehenen Behältern zu entsorgen.

⁵ Die gesetzliche Nachtruhe von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr ist einzuhalten.

⁶ Tiere sind an der Leine zu führen und deren Kot ist in den bereitstehenden Robidog-Behältern sachgerecht zu entsorgen.

Art. 6 Einschränkungen

¹ Baden und Schwimmen ist auf eigene Gefahr erlaubt. Die Stadt Sempach schliesst jegliche Haftung, soweit gesetzlich zulässig, aus.

² Private oder öffentliche Veranstaltungen auf dem Grundstück Nr. 166 der Stadt Sempach sind bewilligungspflichtig. Es ist bei der Stadtverwaltung Sempach rechtzeitig ein Gesuch zur Benützung von öffentlichem Grund einzureichen. Es gelten dazu im Weiteren die Bestimmungen zur Benützung von öffentlichem Grund. Für die Grundstücke Nr. 504 und 1328 sind die jeweiligen Grundeigentümer zuständig.

Art. 7 Verbote

¹ Nicht erlaubt ist:

- a. Campieren
- b. Feuern und Grillieren
- c. Aufstellen von Liegestühlen, Tischgarnituren, Campingtischen, -stühlen und weiterem Mobiliar
- d. Befahren gemäss Art. 8

Art. 8 Zugang des Seeuferwegs

¹ Zum Schutz von Fussgängern und Erholungssuchenden ist es untersagt, auf dem Seeuferweg mit motorisierten Fahrzeugen, Velos und fahrzeugähnlichen Geräten zu fahren. Es wird auf das offizielle Fahrverbot verwiesen.

² Erlaubt sind

- a. Fahrten der Stadt Sempach zu Unterhaltungszwecken sowie Ausnahmeregelungen für autorisierte Anstösser
- b. Das Benützen fahrzeugähnlicher Geräte durch Kleinkinder

Art. 9 Haftung

¹ Die Benützer des Seeuferwegs haften für die Schäden, die sie an Bauten und Anlagen verursachen. Allfällige Beschädigungen sind der Stadtverwaltung zu melden.

² Für Personen- und Sachschäden, die Benützer oder Dritten erwachsen können, lehnt der Stadtrat jede Verantwortung und Haftung ab.

Art. 10 Aufsicht und Kontrolle

¹ Die Aufsicht und Kontrolle obliegen der Stadt Sempach, vertreten durch den Stadtrat, der eine Person oder Organisation damit beauftragen kann.

² Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden bei Regelverstößen mit Wegweisung, bei amtlichen Verboten im Anzeigeverfahren (Umtriebsentschädigung und Anzeigen) sowie strafrechtliche Verbote mit Busse bestraft.

III. Schlussbestimmungen

Art. 11 Inkrafttreten

¹ Diese Nutzungsverordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Art. 12 Genehmigung durch den Stadtrat Sempach

Der Stadtrat Sempach hat diese Nutzungsverordnung an der Stadtratssitzung vom 14. November 2019 auf den 1. Januar 2020 genehmigt.

Art. 13 Zustimmungen der Grundeigentümer durch den Stadtrat Sempach

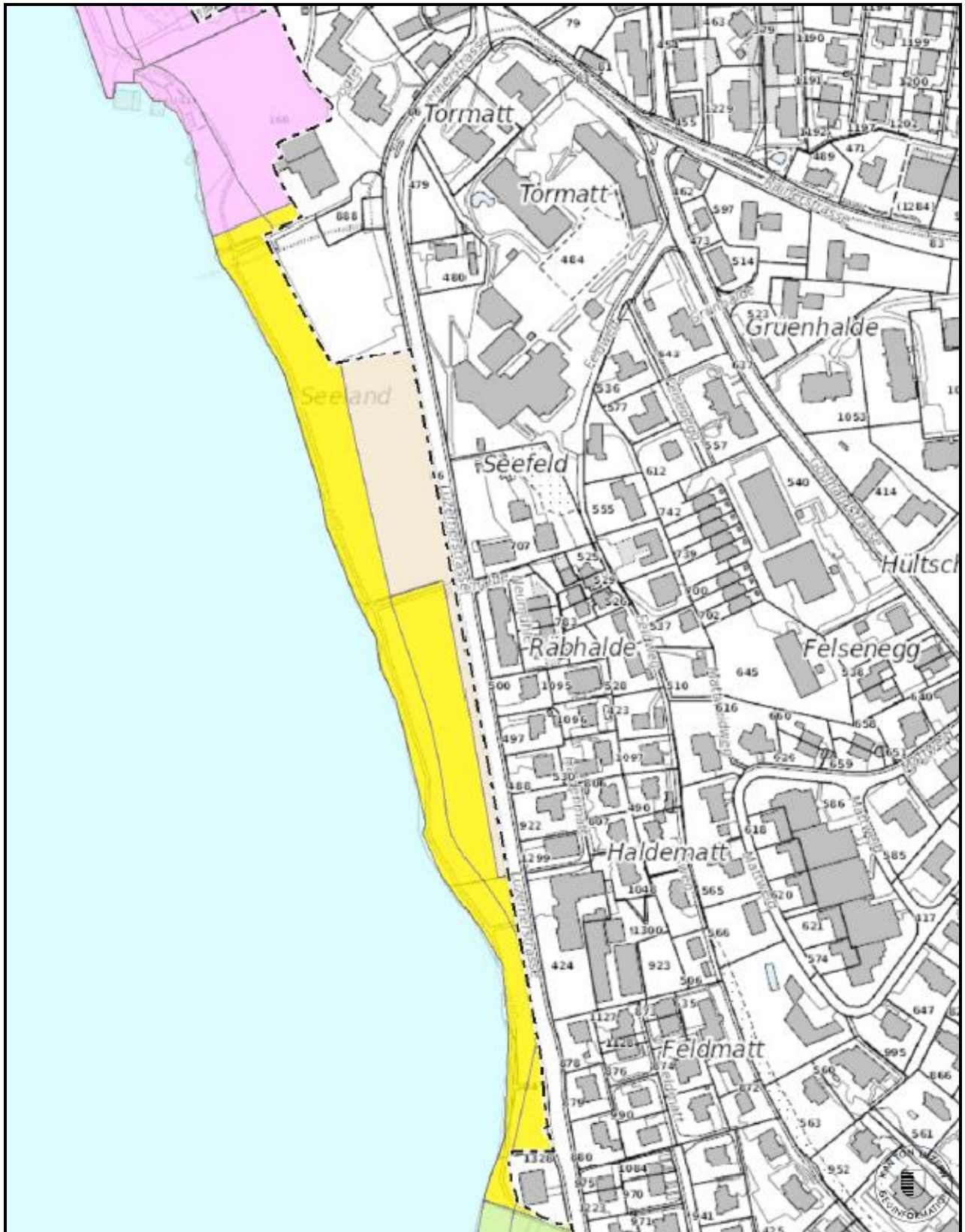
Die Grundeigentümer der Grundstücke Nr. 504 und 1328, Sempach haben dem gerichtlichen Lager- und Campingverbot schriftlich ihre Zustimmung erteilt.

Sempach, 14. November 2019

Stadtrat Sempach
Franz Schwegler, Stadtpräsident
Corinne von Burg, Stadtschreiberin

Anhang:
Situationsplan Grundstücke Nrn. 166, 504 und 1328, Seeuferweg

Situationsplan Grundstücke Nr. 166, 504 und 1328, Seeuferweg



- Naturschutzzone
- Uferschutzzone
- Erholungszone
- Landschaftsschutzzone